

Ausgabe August 2014



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Russland-Krise zeigt erste Wirkung – auch bei uns: im zweiten Quartal dürfte die deutsche Wirtschaft stagniert haben, und auch im Gesamtjahr 2014 wird das Wachstum weniger stark zulegen als erwartet.

In den vergangenen Tagen hat die nunmehr dritte Stufe des EU-Embargos gegen Russland begonnen und tatsächlich scheint es etwas Bewegung zu geben: am Dienstag haben Gespräche zwischen Russland und der Ukraine im weißrussischen Minsk begonnen – wollen wir hoffen, dass Putin die Ukrainer als würdige Vertragspartner akzeptiert. Vermutlich liegt der Schlüssel zur Lösung des Konflikts in der Ost-Ukraine jedoch in Washington und Brüssel und nicht in Kiew...

Da sind wir auch schon mitten im Thema: dieser Export-Brief wird vom Thema „Russland“ dominiert. Auf den folgenden Seiten habe ich Ihnen die **neuen Embargovorschriften** mit vielen Screenshots und Internetlinks aufbereitet, außerdem gibt es noch etwas ganz neues: auf unserem neuen **Youtube-Kanal** habe ich Ihnen alle wichtigen Fakten zum Russland-Embargo in einem Video zusammengefasst – folgen Sie einfach dem Link im Innenteil.

Wie immer finden Sie ansonsten verschiedene Nachrichten aus aller Welt und Neuigkeiten aus den Bereichen Zoll und Exportkontrolle.

With kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt August 2014

EXPORT-Brief spezial: Russland-Embargo

Bisherige Entwicklung +++ Personenbezogene Sanktionen +++ Waffenembargo +++ Dual-Use-Güter +++ Güter zur Erdölförderung +++ Neue Genehmigungscodierungen +++ Dienstleistungen

Neues aus aller Welt

Russland - Einfuhrverbot für Lebensmittel aus der EU +++ ICC veröffentlicht „Guidelines“ für Werbegeschenke und Einladungen +++ China – neue Richtlinien für CCC-Zertifizierung +++ Zahlungsbedingungen mit Südkorea +++ USA – Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen für den Luftverkehr +++ USA – neues Formular „W-8BEN“ der US-Steuerbehörden sorgt für Unruhe +++ Katar - strengere Regeln für Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Litauen tritt der Eurozone bei – endgültiger Wechselkurs festlegt +++ Frankreich: Elektronische Abgabe von Steuererklärungen ab Oktober Pflicht +++ Rumänien: USt.-Rückerstattung noch bis 30. September möglich

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Carnet A.T.A. – Verschmelzung von EulerHermes +++ Carnet A.T.A.: Pflicht zur elektronischen Anmeldung bei der Wiederausfuhr aus den USA +++ Fidschi - Wirtschaftspartnerschaftsabkommen für die Pazifikregion wird umgesetzt +++ Iran - Aussetzung der restriktiven Maßnahmen wird verlängert +++ AGG-Finder – Testbetrieb ab 11.08.2014 +++ Erweiterung der „Anti-Folter-Verordnung“ +++ Sudan/Südsudan: Änderungen der Unterlagencodierungen

Über Contradius

EXPORT-Brief *spezial*: Russland-Embargo

Hinweis:

Bitte beachten Sie zum Russland-Embargo auch unser aktuelles Video, das Sie unter nachstehendem Link auf dem Youtube-Kanal des EXPORT-Verlags finden:

<https://www.youtube.com/watch?v=Qmo-UddzKmA>

Bisherige Entwicklung

Mit Wirkung zum 01.08.2014 hat die EU weitere Sanktionen gegen Russland beschlossen. Nach den Sanktionen der ersten Stufe zur „territorialen Unversehrtheit der Ukraine“ (VO (EU) Nr. 269/2014) vom 17.03.2014 wurde bekanntlich am 23.06.2014 eine weitere Stufe mit Einfuhrverboten von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol verhängt (VO (EU) Nr. 692/2014). Nachdem auch diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten, wurde nunmehr zum 01.08.2014 die VO (EU) Nr. 833/2014 (31.07.2014) erlassen, die wir im Folgenden näher betrachten wollen.

Personenbezogene Sanktionen

In der Verordnung der Stufe 1 wurden Sanktionen gegen russische Personen, Unternehmen und Organisationen beschlossen. Der nebenstehende Screenshot zeigt das Beispiel einer Suche nach einer gelisteten Person.

Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht
Stand der Datenbasis (letzte Aktualisierung): 31.07.2014

Anfrage: 60%

Ergebnisse
Die 60%-Suche nach "Sergey Valeryevich Aksyonov" ergab 2 Treffer:

#	Liste/Key	Namen	OCR Text	Treffer
1	EU 7281	Sergey Valeryevich Aksyonov	Date of listing: 17.3.2014 Name: Aksyonov Sergey Valeryevich "Prime Minister of Crimea" Birth: 1972-11-26	100%
2	EU 7334	Igor Vsevolodovich Girkin	Date of listing: 29.4.2014 Name: Girkin Igor Vsevolodovich Staff of Main Intelligence Directorate of the General Staff of the Armed Forces of the Russian Federation (GRU). Assistant on security issues to Sergey Aksionov , self-proclaimed prime-minister of Crimea. / Strelkov Igor / Гиркин Игорь Всеволодович Birth: 1970-12-17 Passport: 4506460961 (Passport no.)	66%

Weitere Infos
Justizministerkonferenz
Bund-Länder-Kommission
Presse

Fazit: Prüfen Sie russische Empfänger gegen die einschlägigen Sanktionslisten

Waffenembargo

Weiterhin wurde mit VO (EU) Nr. 833/2014 ein Waffenembargo gegen Russland verhängt. Das bedeutet für Sie, dass es ein Ausfuhrverbot für sämtliche Waren der „EU-Militärgüterliste“ gibt.



Sie befinden sich hier: Startseite > Ausfuhrkontrolle > Güterlisten > Ausfuhrliste

Ausfuhrliste

Die Ausfuhrliste bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter.

Mit der am 01. September 2013 in Kraft getretenen neu gefassten Ausfuhrliste, ist der frühere Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste gestrichen worden. Die gelisteten Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 finden Sie nur noch in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I dieser Verordnung. Die national erfassten Dual-Use-Güter werden nunmehr im Teil I Abschnitt B beschrieben. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält nach wie vor die Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Die Ausfuhrliste ist in zwei Teile unterteilt.

Teil I

Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV gelten.

Abschnitt A

Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Diese ist deckungsgleich mit Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Im Rahmen des Waffenembargos ist nun auch die Ausfuhr nicht gelisteter Waren genehmigungspflichtig, falls diese eine militärische Endverwendung haben.

Fazit: prüfen Sie, ob Ihre Waren unter den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste fallen. Das betrifft ausdrücklich auch besonders für militärische Zwecke konstruierte Teile und Zubehör.

Dual-Use-Güter

Weiterhin besteht ein **Ausfuhrverbot** für sämtliche **Dual Use-Güter** (Anhang I der EG-Dual-Use-VO), wenn diese eine **militärische Verwendung oder einen militärischen Endverwender in Russland haben** (oder haben *könnten*).

Bitte beachten Sie, dass auch die **Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland** ohne militärische Endverwendung **genehmigungspflichtig** ist, da die bisher genutzte Allgemeine Genehmigung seit einigen Monaten für Russland nicht mehr anwendbar ist.

Güter zur Erdölförderung

Den Kern der nunmehr verhängten Sanktionen bildet eine Genehmigungspflicht für definierte Güter zur **Erdölförderung**. Diese neue Güterliste finden Sie im Anhang II zur „Russland-Verordnung“ VO (EU) 833/ 2014.

31.7.2014



Amtsblatt der Europäischen Union

L 229/9

ANHANG II

Liste der in Artikel 3 genannten Technologien

KN-Code	Warenbezeichnung
7304 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl
7304 19 10	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 30	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)

Bitte beachten Sie hierzu:

Die Genehmigungspflicht besteht für **sämtliche in Anhang II gelisteten Güter** – auch wenn Sie meinen, dass diese nicht zur Erdölförderung verwendet werden. Außerdem ist es nach gängiger Rechtsauffassung bereits ausreichend, dass Sie wissen, dass die Ware nach Russland geliefert werden soll (sog. „positive Kenntnis“).

Wenn Sie also beispielsweise eine gelistete Ware in die Schweiz exportieren wollen und wissen (oder hätten wissen können), dass diese Ware das Endbestimmungsland „Russland“ hat, so ist auch diese Ausfuhr in die Schweiz genehmigungspflichtig. Prüfen Sie daher unbedingt Anhang II der VO (EU) 833/ 2014

Neue Genehmigungs-codierungen

Neu für Russland ist die Genehmigungs-codierung Y939.

Diese wird angewendet für sämtliche „Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/ 2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)“.

maßgeb. Zeitpunkt:		22.08.2014					
Warennummer:		7304 1100					
Warenbeschreibung:		aus nicht rostendem Stahl					
Maßnahme							
ZC/AE	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	RU	467	Ausfuhrgenehmigung (vorherige Überwachung)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.08.2014	-	Bedingungen Fußnoten

Am 25.08.2014 wurde für Russland zusätzlich die Codierung **Y920/RU** – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (Russland)“ freigeschaltet.

Für das Bestimmungsland Ukraine wurden folgende Codierungen festgelegt:

- **Y938** – „Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft wesentliche Ausrüstungen und Technologien des Anhang III) unterliegen (Bestimmungsland Ukraine)“
- **Y920/UA** – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) unterliegen (Ukraine)“

Sämtliche Codierungen sind im elektronischen Zolltarif und in der ATLAS-Ausfuhr hinterlegt.

Bitte beachten Sie: es besteht für sämtliche o. g. Codierungen keine Verpflichtung zur Anwendung. Sie dienen lediglich der Klarstellung, dass bei Ihren Waren kein Verwendungsbezug zu Russland bzw. der Krim oder Sewastopol (Ukraine) besteht. Somit besteht keine Notwendigkeit zur generellen Verwendung der dieser Codierungen, wenn es sich bei Ihren Waren offensichtlich nicht um gelistete Güter oder Empfänger/ Endverwender handelt bzw. kein Bezug zu Russland bzw. der Ukraine (Krim oder Sewastopol) vorhanden ist. Analog wie bei der mittlerweile bekannten Codierung "Y935" für „syrische Kulturgüter“ kann also die ATLAS-Anmeldung auch bei den obigen Codierungen entfallen, wenn kein konkreter Bezug zum betreffenden Ausfuhrland besteht.

Dienstleistungen

Für sämtliche **Dienstleistungen** besteht ein Verbot im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und Dual-Use-Güter mit militärischer Endverwendung (Ausnahme: Vertrag ist vor dem 01.08.2014 geschlossen) sowie Genehmigungspflicht für Dienstleistungen rund um Güter „Ausrüstung Erdölbereich“ (Anhang II der VO (EG) Nr. 833/ 2014)

Abschließende Bemerkungen

Das Embargo bezieht sich auf **Neuverträge**, die seit 01. August 2014 geschlossen wurden. Bestehende Lieferverträge und erteilte Ausfuhrgenehmigungen sollen (angeblich) nicht betroffen sein. **Im Zweifel** empfiehlt es sich, eine **Anfrage an das BAFA** zu richten. Für Fragen zum Russland-Embargo wurde eine Hotline mit der Rufnummer **0 61 96/ 908-137** eingerichtet.

Die Sanktionsmaßnahmen aus der VO (EG) Nr. 833/ 2014) sind zunächst für ein Jahr in Kraft und werden alle 3 Monate überprüft, erstmals Ende Oktober.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen empfehle ich Ihnen ein Merkblatt des BAFA mit dem Titel „**Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der russischen Föderation**“, das Sie unter www.ausfuhrkontrolle.info herunterladen können. Außerdem verweise ich auf unser Youtube-Video zu den Russland-Sanktionen, welches Sie unter nachstehendem Link finden:

<https://www.youtube.com/watch?v=Qmo-UddzKmA>

Neues aus aller Welt

Russland - Einfuhrverbot für Lebensmittel aus der EU

In Reaktion auf das EU-Embargo hat Russland seinerseits am 7. August 2014 eine Warenliste veröffentlicht, für die ein Einfuhrverbot besteht. Es handelt sich dabei um Waren wie folgt:

- Fleisch (HS-Positionen 0201,0202, 0203, 0207, 0210).
- Fisch (HS-Positionen 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308)
- Milch und Milchprodukte, einschließlich Käse (HS-Positionen 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406)
- Gemüse (HS-Positionen 0701, 0702 00 000, 0703, 0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710, 0711, 0712, 0713, 0714)
- Früchte und Nüsse (HS-Positionen 0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813)
- Würste (HS-Positionen 1601)
- Fertige Erzeugnisse auf Basis pflanzlicher Fette (HS-Positionen 1901 90 110 0, 1901 90 910 0)
- Lebensmittelerzeugnisse (Milchprodukte auf Basis von Pflanzenfett), Zolltarifnummern 2106 90 920 0, 2106 90 980 4, 2106 90 980 5, 2106 90 980 9

In der Zwischenzeit wurde das Einfuhrverbot für einige Waren wieder zurückgenommen. Dazu zählen verschiedene Nahrungsergänzungsmittel, Produkte für Diabetiker und Allergiker sowie laktosefreie Milch, verschiedene Sorten Saatgut und Fischbrut. Auch Waren, die für Babynahrung bestimmt sind, wurden vom Einfuhrverbot befreit.

ICC veröffentlicht „Guidelines“ für Werbegeschenke und Einladungen

Das Thema „Compliance“ hat mittlerweile in vielen Unternehmen eine wichtige Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat die Internationale Handelskammer (ICC) globale Richtlinien zum Umgang mit Geschenken und Einladungen veröffentlicht. Der Leitfaden soll Unternehmen dabei helfen, angemessen mit Geschenken und Einladungen im Geschäftsleben umzugehen. Obwohl das Angebot und die Annahme von Geschenken und Einladungen nicht grundsätzlich untersagt ist, so können sie unter Umständen – gerade in größeren Unternehmen oder Behörden - als Bestechungsversuch interpretiert werden. Die neuen Leitlinien liegen unserer Redaktion vor. Fordern Sie Ihr Exemplar unter Kennziffer 14-08-01 unter info@contradius.de an.

China – neue Richtlinien für CCC-Zertifizierung

Als China-Expporteur von technischen Artikeln sind Sie vermutlich mit der CCC-Zertifizierung vertraut. In diesem Zusammenhang hat die CNCA (China National Certification Administration) Mitte Juli eine ganze Reihe neuer Richtlinien beispielsweise für Kabel und Leitungen, Schalter und Schaltgeräte, Elektrohandwerkzeuge und Elektromotoren, Schweißanlagen, Haushaltsgeräte, Audio- und Videogeräte, aber auch für nichtelektrische Produkte (Sicherheitsglas, landwirtschaftliche Geräte, Dekorationsprodukte) erlassen, die allesamt am 01.09.2014 in Kraft treten. Bitte beachten Sie: Ihre bestehenden CCC-Zertifikate verfallen nicht, sollten allerdings bei nächster Gelegenheit auf die neuen Implementierungsrichtlinien umgestellt werden. Sprechen Sie hierzu bitte Ihre Zertifizierungsgesellschaft an.

Argentinien – Staatsbankrott oder technischer Zahlungsausfall?

Aus der Tagespresse haben Sie entnommen, dass der argentinische Staat in Folge eines Rechtsstreits mit einem US-Hedgefonds seit 01.08.2014 zahlungsunfähig ist. Dennoch handelt es sich dabei nicht um einen Staatsbankrott wie im Jahr 2001 sondern um einen „technischen Zahlungsausfall“. Zum Hintergrund: Der US-Hedgefonds verlangt von Argentinien die Zahlung einer Forderung i. H. v. US-\$ 1,5 Mrd. und die argentinische Zentralbank verfügt über Reserven i. H. v. US-\$ 29 Mrd. – insofern könnte die Forderung problemlos beglichen werden. Da die argentinische Regierung jedoch auch Klagen anderer Gläubiger befürchtet, ist die Zahlung an den US-Fonds ausgeblieben. Dieser hatte nun vor einem US-Gericht die Zahlung von US-\$ 539 Millionen an andere Gläubiger blockiert und damit den „technischen Zahlungsausfall“ ausgelöst. Faktisch wird „hinter den Kulissen“ weiterverhandelt, das Ergebnis ist noch offen. Die argentinische Wirtschaft ist von der Situation schwer getroffen, da ausländische Lieferanten auf Vorkasse bestehen und die Ungewissheit hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung Argentiniens zunimmt. Letztendlich kann der Druck auf die lokale Währung zu einer Abwertung führen und damit die Inflation beschleunigen. Wie immer halte ich Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Zahlungsbedingungen mit Südkorea

Insbesondere seit Inkrafttreten des Präferenzabkommens mit Südkorea ist der Exporthandel spürbar angestiegen. In diesem Zusammenhang warnen Experten immer wieder vor „laxen“ Zahlungsbedingungen mit südkoreanischen Partnern. Die Zahlungsmoral ist insgesamt nicht schlecht, insbesondere große Firmen verfügen in der Regel über gute Bonität. Die Begrenzung des

Risikos bleibt dennoch wichtig. Vor allem bei Erstgeschäften mit kleinen Partnern sollte auf sicheren Zahlungskonditionen (Voraus- bzw. Anzahlungen oder Akkreditive) bestanden werden. Die Aufnahme von Schiedsgerichtsklauseln in Verträgen wird empfohlen.

USA – Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen für den Luftverkehr

Seit Beginn der Urlaubssaison Anfang Juli gelten neue, strengere Sicherheitsbestimmungen für Flüge ab oder in die Vereinigten Staaten. Seitdem kann von Reisenden bei Sicherheitskontrollen verlangt werden, elektronische Geräte wie Handys, Tablets, E-Book-Reader, Notebooks und dergleichen einzuschalten. Lässt sich das Gerät nicht einschalten, gilt es als nicht funktionsfähig und darf nicht mit an Bord genommen werden. Der Reisende muss zudem mit einer zusätzlichen Untersuchung des entsprechenden Gerätes rechnen. Tipp 1: Achten Sie darauf, dass elektronische Geräte vor jedem Flug ab oder in die USA aufgeladen sind. Am Flughafen neu erworbene Geräte sollten Sie sinnvollerweise noch im Geschäft testen. Tipp 2: Sollten Sie tatsächlich ein elektronisches Gerät am Abflughafen zurücklassen müssen, bieten einige Fluggesellschaften den Service an, Ihr Gerät kostenpflichtig nachzusenden. Tipp 3: Planen Sie genug Zeit ein, die umfangreichen Sicherheitskontrollen sind erfahrungsgemäß ein „abendfüllendes“ Programm.

USA – neues Formular „W-8BEN“ der US-Steuerbehörden sorgt für Unruhe

Möglicherweise haben auch Sie bei Bestellungen Ihrer US-Kunden ein sogenanntes W-8BEN-Formular erhalten. Wie die GTAI berichtet, ist das „Certificate of Foreign Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Entities)“ erforderlich für die steuerliche Erfassung von ausländischen Personen. Eine Besteuerung in den USA kommt immer dann in Betracht, wenn die ausländische Person (Firma) Einkommen etwa aus Dividenden, Lizenzen, Prämien und Vergütungen für zu erbringende oder erbrachte Dienstleistungen bezieht.

Das in den USA ansässige Unternehmen ist gegebenenfalls verpflichtet, die auf die jeweilige Transaktion entfallende Steuer einzubehalten und an die IRS (Internal Revenue Service = US-Finanzamt) abzuführen. Sofern das US-Unternehmen die Steuer nicht ordnungsgemäß abführt und seinen Verpflichtungen zur steuerlichen Registrierung des ausländischen Unternehmens nicht nachkommt, ist das in den USA ansässige Unternehmen haftbar. Der deutsche Auftragnehmer hat somit keine andere Wahl, als das Formular auszufüllen, wenn er explizit vom US-Auftraggeber dazu aufgefordert wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der US-Vertragspartner 30% Quellensteuer einbehält.

Katar - strengere Regeln für Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen

Nach Angaben der Botschaft von Katar werden ab sofort handgeschriebene Ursprungszeugnisse nicht mehr akzeptiert. Außerdem dürfen Ursprungszeugnisse keine anderen Dokumente (z. B. Packlisten, Handelsrechnungen etc.) als Anlage aufweisen. Tipp 1: verwenden Sie daher bei umfangreichen Ursprungszeugnissen lieber ein neutrales zweites Blatt und führen Sie dort die betreffenden Positionen auf. Das Ausfüllen von Ursprungszeugnissen per Hand ist übrigens schon lange nicht mehr zeitgemäß – eine günstige Ausfüllsoftware können Sie mit der „praktischen Arbeitshilfe“ bei Ihrer IHK oder dem Bertelsmann-Verlag beziehen (www.praktische-

arbeitshilfe.de). Tipp 2: vielleicht warten Sie noch bis November 2014 – dann erscheint die 17. überarbeitete Auflage.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Carnet A.T.A. – Verschmelzung von Euler Hermes

Ende Oktober oder Anfang November soll die Euler Hermes Deutschland AG auf die Euler Hermes SA in Brüssel verschmolzen werden. Die Ihnen bisher bekannte „Euler Hermes“ soll als Niederlassung weitergeführt werden und wird dann unter „Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA“ firmieren. Bitte beachten Sie, dass das bisher verwendete Formular „Antrag auf Ausstellung eines Carnet ATA und auf Abschluss einer Kautionsversicherung“ ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden soll.

Carnet A.T.A.: Pflicht zur elektronischen Anmeldung bei der Wiederausfuhr aus den USA

Wenn Sie Waren nach vorübergehender Verwendung aus den USA wieder mit Carnet A.T.A.-Waren ausführen wollen, so muss diese ab 02.10.14 elektronisch zur Wiederausfuhr angemeldet werden. Vor einigen Tagen wurde für die Abgabe der elektronischen Meldung eine Testphase gestartet. Die Zollanmeldung in den USA kann nur ein in den USA ansässiger Dienstleister (Zollagent, Zollbroker oder Spedition) vornehmen. Dieser erhält nach erfolgter Anmeldung eine Vorgangsnummer, die in das Carnet einzutragen ist. Ohne diese Nummer ist eine Abfertigung bei der Wiederausfuhr nicht möglich.

Sollten Sie von dieser Regelung betroffen sein, so empfehle ich Ihnen frühzeitig mit ihrer Spedition klären, ob diese die Anmeldung vornehmen kann, anderenfalls sollten Sie sich rechtzeitig nach einem Zollbroker erkundigen, der die Anmeldung für Sie erledigt (ggfs. kann das Carnet über einen Zollbroker am Flughafen vor Abflug angemeldet werden; dafür muss dann entsprechend mehr Zeit einkalkuliert werden).

Bitte beachten Sie: nicht erforderlich ist elektronische Zollanmeldung für Carnets im Reiseverkehr bis zu einem Warenwert von 2.500 US-Dollar.

Fidschi - Wirtschaftspartnerschaftsabkommen für die Pazifikregion wird umgesetzt

Die EU-Kommission teilte mit, dass die Regierung Fidschis das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit der europäischen Union anwenden wird. Mit diesem Schritt erhalten sämtliche Waren aus den betreffenden Ländern zoll- und kontingentfreien Zugang in die EU. Bis 2023 wird Fidschi seinerseits den Markt schrittweise für EU-Exporte öffnen. Auch Papua-Neuguinea hat das Abkommen mittlerweile ratifiziert, allerdings ist die Umsetzung dort noch nicht abgeschlossen.

Iran - Aussetzung der restriktiven Maßnahmen wird verlängert

Bekanntlich wurde Ende November 2013 in Verhandlungen zwischen China, Frankreich, Deutschland, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten

mit dem Iran vereinbart, einen Teil der Iran-Sanktionen befristet auszusetzen. Beginnend ab 20.01.2014 wurden die Sanktionen zunächst für ein halbes Jahr ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde nun einvernehmlich bis zum 24. November 2014 verlängert, da man einem gemeinsamen Aktionsplan zu einer langfristigen Lösung für die iranische Nuklearfrage näherzukommen scheint.

AGG-Finder – Testbetrieb ab 11.08.2014

Für eine ganze Anzahl von Waren liegen sog. „Allgemeine Genehmigungen (AGG)“ - sozusagen pauschale Ausfuhrgenehmigungen „von Amts wegen“ - vor. Von diesen AGG sind mittlerweile viele Ausfuhrlistennummern betroffen und es fällt selbst Experten schwer, immer genau zu wissen, welche AL-Nummern von welchen AGG erfasst werden. Mit dem nunmehr vom BAFA vorgestellten Programm „AGG-Finder“ können Sie interaktiv auf Homepage des BAFA prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Der nachstehende Link führt Sie zur vorläufigen Testversion des AGG-Finders:

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Beachten Sie bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie daher selbst und in eigener Verantwortung prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ist unverbindlich und ersetzt nicht Ihre Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut ist unbedingt genau einzuhalten.

Erweiterung der „Anti-Folter-Verordnung“

Die sogenannte „Anti-Folter-Verordnung“ (VO (EG) Nr. 1236/2005) hat das Ziel der Ächtung der Todesstrafe, der Folter und sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Zu diesem Zweck werden durch die Verordnung Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern angeordnet, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Diese Verordnung wurde nunmehr durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 775/2014 geändert, dabei wurden die Güteranhänge II und III um zahlreiche Positionen erweitert und viele bestehende Güterpositionen, insbesondere in Anhang III, inhaltlich verändert. So wurden beispielsweise die Positionen, die Elektroimpuls Waffen enthalten, ausgeweitet, während Ausbringungsausrüstung mit großem räumlichem Einsatzbereich zur Ausbringung von handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe (z. B. Wasserwerfer) in Anhang III neu eingeführt wurde. Der Handel mit diesen Gütern unterliegt seit dem 21.07.2014 außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Mit der Erweiterung der Güterlisten hat das BAFA auch ein umfassendes Merkblatt herausgegeben, dass Sie unter Kennziffer 14-08-02 bei der Redaktion (info@contradius.de) anfordern können.

Sudan/Südsudan: Änderungen der Unterlagencodierungen

Die bisher für beide Länder einheitlich erlassenen Sanktionen wurden nunmehr in Bezug auf Sudan von den Maßnahmen in Bezug auf Südsudan getrennt. Deshalb stehen ab sofort nachstehende Codierungen mit angepasster Bezeichnung zur Verfügung:

- C052/EU – „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, CI, GN, GW, IR, KP, LY, MM, SD, SS, SY, ZW Einschränkungen unterliegen“
- C052/SD – „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 Einschränkungen unterliegen“
- Y920/SD – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 747/2014 unterliegen (Sudan)“
- Y921/SD – „Güter und Technologien, die aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 747/2014 unterliegen (Sudan)“
- Neu: C052/SS – „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Südsudan-VO (EU) Nr. 748/2014 Einschränkungen unterliegen“
- Y920/SS – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 748/2014 unterliegen (Südsudan)“
- Y921/SS – „Güter und Technologien, die aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 748/2014 unterliegen (Südsudan)“

EU-Binnenmarkt

Litauen tritt der Eurozone bei – endgültiger Wechselkurs festlegt

Litauen wird zum 1. Januar 2015 der Europäischen Währungsunion beitreten. Die EZB hat nunmehr den Wechselkurs auf 3,45280 Litas zu einem 1 Euro festgelegt. Damit gehören ab 01.01.2015 insgesamt 19 Länder der Eurozone an.

Frankreich: Elektronische Abgabe von Steuererklärungen ab Oktober Pflicht

Mit Wirkung ab dem 01.10.2014 sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch einzureichen. Die Papierformulare dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Es stehen dabei zwei Verfahren wie folgt zur Verfügung:

- *Verfahren EFI*: Abgabe der Steuererklärungen durch den Betriebsinhaber selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person
- *Verfahren EDI*: Abgabe der Steuererklärungen durch einen Dienstleister, der für dieses Verfahren zugelassen ist.

Sollten Sie beispielsweise über eine französische Umsatzsteuer-Id.-Nr. verfügen, so ist diese neue Regelung für Sie verpflichtend. Falls Sie auch ein französisches Bankkonto unterhalten, so müssen Sie Ihre Steuern auch auf elektronischem Weg bezahlen; eventuelle Rückerstattungsanträge müssen Sie ebenfalls elektronisch stellen.

Rumänien: USt.-Rückerstattung noch bis 30. September möglich

Seit dem 1. Januar 2007 besteht für ausländische Unternehmer, die in Rumänien mit der rumänischen Umsatzsteuer (TVA) versteuerte Waren und Dienstleistungen erwerben, die Möglichkeit der direkten Rückerstattung der Vorsteuer. Das Verfahren zur Antragstellung hat sich mit dem 1. Januar 2010 EU-weit insoweit geändert, dass sich nun das beantragende Unternehmen jeweils an das Finanzamt aus dem eigenen Lande wendet. Das jeweilige Finanzamt sendet dann den Antrag an die rumänischen Finanzbehörden weiter. Der Antrag auf Rückerstattung kann einen Zeitraum von max. einem Kalenderjahr (Januar bis Dezember) umfassen und muss bis zum 30.09. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Nach Ablauf der Antragsfrist ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich.

Die MwSt. wird nicht zurückerstattet für Taxi- und Bewirtungskosten. Bei Übernachtungs-, Mietwagen-, Zug- und Flugtickets muss der betriebliche Anlass der Reise glaubhaft gemacht werden. Der Antrag ist in elektronischer Form und in rumänischer Sprache zu stellen. Es sind nur jene Rechnungen eingescannt dem Antrag beizufügen, deren Nettobetrag 1.000 € überschreitet. Handelt es sich um Kraftstoffbelege, so sind jene beizufügen, deren Nettobetrag 250 € überschreitet. Die rumänischen Finanzbehörden überweisen den Betrag grundsätzlich in der Landeswährung RON. Das antragstellende Unternehmen hat im Antrag ein RON-Konto anzugeben.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Einreihung von Waren in den Zolltarif
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export
- Incoterms® 2010 richtig anwenden

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 52
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe August 2014“